

04.11.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz
und in anderen Gesetzen

Punkt 2 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77, Abs 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen wird:

zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 249 e)

Vor Artikel 1 Nr. 58 ist Buchstabe 0a einzufügen:

0a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl "1991" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

Begründung:

Die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern verläuft 1992 deutlich schlechter, als dies noch zu Beginn des Jahres vorhergesagt wurde. Vor dem Hintergrund der weltweit schwierigen Wirtschaftslage ist auch 1993 nicht damit zu rechnen, daß in einem Umfang Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern geschaffen werden, so daß auch für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gute Vermittlungschancen bestehen könnten.

Angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland ist es daher geboten, die Regelung zum Altersübergangsgeld bis zum 31.12.1993 zu verlängern.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992